



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Austausch von Wärmetauschern und Ausbau eines Behälters inkl. Sicherheitsventil

Bezirksregierung Düsseldorf

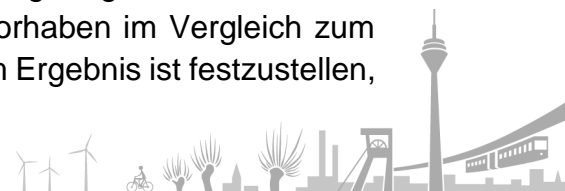
Düsseldorf, den 04.11.2024

53.04-0387357-0400-A15-0013/24

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort an der Römerstr. 733 in 47443 Moers eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Methylethylketon (MEK-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der MEK-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Optimierung der Kühlwasserversorgung und -nutzung der MEK- Synthesen 1 und 2 durch den Rückbau eines mangelbehafteten Wärmetauschers, den Rückbau eines Behälters inkl. dazugehörigem Sicherheitsventil, somit der Entfall von 3 sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der MEK- Synthese 1. Den Austausch eines Wärmetauschers, der Umnutzung eines bestehenden Wärmetauschers und den Rückbau von 3 weiteren mangelbehafteten Wärmetauschern, sprich somit Entfall von 3 sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und Ersatz durch 1 neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil, sowie die Umnutzung eines bereits vorhandenen sicherheitsrelevanten Anlagenteils, in der MEK-Synthese 2. Dies bedingt die Anpassung der Rohrleitungen auf der Produkt- sowie Energieseite, aufgrund der geänderten Apparatekonstellation. Es handelt sich nicht um einen sicherheitsgerichteten Umbau der Anlage, sondern um Ressourcen besser einsetzen zu können und effektiver zu arbeiten.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,





dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

C. Meinhardt

